

Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn

Anordnung über die Rattenbekämpfung in den amtsangehörigen Gemeinden Engelbrechtsche Wildnis und Herzhorn

Gemäß § 17 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 359), in Verbindung mit der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Steinburg vom 01. November 2025 ordnet der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde im gesamten Gemeindegebiet eine allgemeine Bekämpfung der Ratten und die dazu notwendigen Maßnahmen an:

In der Zeit vom 08. Dezember 2025 bis zum 21. Dezember 2025 ist im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinden Engelbrechtsche Wildnis und Herzhorn eine allgemeine Bekämpfung der Ratten durchzuführen.

Zur Rattenbekämpfung verpflichtet sind die Eigentümer/innen von bebauten und unbebauten Grundstücken und von Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlagen). Die zur Bekämpfung Verpflichteten (Eigentümer/innen, Nutzungsberechtigte oder Inhaber/innen der tatsächlichen Gewalt) dürfen auf ihren Grundstücken nur Mittel und Geräte verwenden, die nach Anhang I Nummer 4 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02. Dezember 2024 (BGBl. I S. 384), sowie als Biozid-Produkte nach Abschnitt II a des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2023 (BGBl. I S. 313), in Verbindung mit § 18 IfSG oder als Pflanzenschutzmittel nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, zugelassen und im Handel erhältlich sind.

Bedarf es zur Anwendung eines Rattenbekämpfungsmittels eines besonderen Sachkundenachweises, hat die Bekämpfung durch eine/n sachkundige/n Anwender/in zu erfolgen. In Bezug auf die Anwendereinschränkungen besitzen insbesondere die Risikominderungsmaßnahmen der Bundesstelle für Chemikalien der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zu den verschiedenen Bekämpfungsmitteln sowie ausdrücklich zu den erforderlichen Sachkundenachweisen Gültigkeit. Die erforderliche Sachkunde besitzen, für jeweils zugelassene Stoffe, insbesondere

1. Schädlingsbekämpfer/innen (Sachkundige nach Anhang I Nummer 3.4 GefStoffV),
2. Anwender/innen mit Sachkundenachweis
 - a) nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 376 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
 - b) nach § 4 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist,
3. Personen, die an einer speziellen Schulung zur Bekämpfung von Nagetieren teilgenommen haben.

Die Verpflichteten haben Fachkräfte auf ihre Kosten zu beauftragen, sofern sie selbst nicht berechtigt sind, Rattenbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Sie sind unverzüglich von den mit der Durchführung beauftragten Fachkräften darüber zu unterrichten, wo sich Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte befinden.

Die Auslegung der Bekämpfungsmittel muss am 08. Dezember 2025, spätestens um 10:00 Uhr, beendet sein.

Auf Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte ist deutlich sichtbar hinzuweisen; bei Giften sind auch der Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben.

Bei der Rattenbekämpfung dürfen Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden.

Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die Auslegestellen täglich bis 10:00 Uhr kontrolliert und die ausgelegten Bekämpfungsmittel bei Bedarf ergänzt oder erneuert werden. Sie haben während und nach einer Bekämpfung nach toten Ratten zu suchen. Tote Ratten sind von ihnen unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

Die Verpflichteten haben die Giftköder nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen unverzüglich so zu beseitigen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann. Bekämpfungsmittel, deren Anwendung einer besonderen Erlaubnis bedarf, sind von der Erlaubnisinhaberin so zu beseitigen, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen sind die Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäuden erleichtern, sind unverzüglich zu beseitigen.

An Orten und Plätzen, die von Ratten bevorzugt befallen werden, sind Vorkehrungen zu treffen, die einen neuen Befall verhindern. Dies gilt insbesondere für Abwasseranlagen und Lagerplätze für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe oder Kompost.

Den Kontrollkräften ist der Zugang zu den Grundstücken und Anlagen zu erlauben.

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bekämpfungsmaßnahmen unterlässt,
3. nicht anerkannte Bekämpfungsmittel oder Bekämpfungsgeräte verwendet,
4. Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
5. die toten Ratten und Giftköder nicht beseitigt,
6. die nachfolgende Bekämpfung unterlässt,
7. die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nicht oder ungenügend erfüllt.

25358 Horst (Holstein), 18. November 2025

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher
als Ordnungsbehörde

gez. Reimers